Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 12 (1896)

Heft: 11

Artikel: Der schweizerische Lehrvertrag

Autor: Saxer, J.U.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-578847

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

- d) (bisher Art. 5, litt. c). Die Schulprüfung ist für alle Teilnehmer (auch Lehrtöchter) obligatorisch in folgenden Fächern: Muttersprache (Lesen, Aufsat), Rechnen (Kopfrechnen, schriftliches Rechnen in Ziffern und angewandten Beispielen), einfache Buchhaltung, Freihandzeichnen, ferner für die technischen Berufsarten das technische Zeichnen. Die Aufgaben sollen dem Beruf der Teilnehmer möglichst angepaßt werden und im technischen Zeichnen namentlich bestehen in der Stizzierung nach einem einfachen beruflichen Modell mit Einschreibung der Maße.
- 0) Die Noten sind kunftig im Lehrbrief nicht mehr aufzuführen, sondern jedem Teilnehmer sonst mitzuteilen und im Register einzutragen und zwar in folgenden Bezeichnungen: sehr gut — gut — ziemlich gut genügend — ungenügend.
- f) Die Resultate der einzelnen Prüfungen sind von den Prüfungskreisen alljährlich in gleichartige, vom Schweiz. Gewerbeverein zu liefernde Kontrollbücher einzutragen. C. Berufslehre.
- 5. Die h. Bundesbehörben find zu ersuchen, ben Krebit für Förberung ber Berufslehre beim Meifter angemeffen zu erhöhen.

Begründung.

ad 1. Die Lehrlingsprüfungen haben, namentlich feitbem fie durch den Schweiz. Gewerbeverein einheitlich organisiert und vom Bund subventioniert worden find, in turger Beit eine erfreuliche Entwicklung genommen. Trogdem bedürfen fie noch mehr als bisher ber staatlichen Förderung. Nur 1/3-1/4 der die Lehrzeit vollendenden jungen Handwerker nimmt an den Brufungen teil. Die Teilnehmer find vielfach Meifterssöhne ober fie hatten bas Glück, einen tüchtigen Meister zu finden ober zeichnen sich aus durch besondern Gifer, Fleiß ober Talent, weshalb fie mit gutem Bertrauen auf ihr Können und Wiffen der Prüfung fich unterziehen. So lange die Beteiligung an den Prüfungen freiwillig, werben biefe tein richtiges Bilb ber wirklichen Leiftungen unserer Werkstattlehre erzeigen. Der hauptfachlichfte 3med ber Prüfungen, nämlich: Lehrling und Lehrmeifter zu ernftem Wetteifer, zur getreuen gegenseitigen Pflichterfüllung anzuspornen, um bis jum Schluge ber Lehrzeit die bestmögliche Leiftungsfähigkeit zu erlangen - er wird nicht erfüllt werden, so lange nicht von Anbeginn an Meifter und Lehrling wiffen, bag letterer an ber Schlufprufung fich beteiligen muß, daß ohne ben Ausweis über diese Prüfung bem jungen Arbeiter die Anerkennung als Berufsgenoffe verweigert werden könnte. Erft die durch staatliche Gesetze und Berordnungen anerkannte, obligatorifche Lehrlingsprüfung wird diejer Institution ben mahren Wert verleihen - erft ber als amtliche Urfunde geltende Lehrbrief wird im In- und Ausland Ansehen und Bedeutung gewinnen und bem jungen Arbeiter mehr als bisher die Thuren zu den beffern Wertstätten öffnen.

Das Obligatorium bedingt die Einschreibung der Lehrlinge zum Beginn der Lehrzeit, eventuell auch die Deposition der Lehrverträge bei einem öffentlichen Organ (Gemeindekanzlei, Gewerbegerichtskanzlei oder dergl.), damit ein Register über die jeweisen in der Gemeinde aufgenommenen Lehrlinge geführt werden kann.

So lange nicht ein schweizerisches Gewerbegeset bie staatlich anerkannten obligatorischen Lehrlingsprüfungen vorsichreibt, sollten sie durch unsere Sektionen auf kantonalem Boden angebahnt werden. Das Postulat hat gewiß die Sympathien vieler Behörden und Bolksklassen sür sich, Nenenburg und Genf sind uns bereits vorangegangen, Jürich, Waadt und Freiburg sind geneigt, dem Beispiele zu folgen. Darum dürfen wir mit guter Zuversicht allerseits nach diesem Ziele streben.

ad 2. Wir muffen dabin trachten, alle Rlaffen ber Bevölkerung, namentlich aber diejenigen, welche allzeit mit

uns leben und ichaffen, für die Lehrlingsprüfungen gu interessieren. Dies geschieht wohl am besten, indem wir fie zur direkten Mitwirkung herangiehen. Bei ben feit ca. 30 Jahren bestehenden Fachprüfungen ber schweizerischen Buchbrucker ebenso wohl wie bei ben staatlich organisierten Brufungen in den Kantonen Neuenburg und Genf hat fich die Mitwirkung ber Arbeiterschaft bestens bewährt. In genannten Rantonen find die gewerblichen Schiedsgerichte (Prud'hommes) die leitenden Organe der Lehrlingsprüfungen. Sie bestellen die Fachexperten; bon je brei Experten gehören immer 1-2 bem Arbeiterstande an, ohne daß fich biefer Standesunterschied mahrend ber Prufung irgendwie bemertbar macht. Wenn die Gewerbe- bezw. Meiftervereine die Lehrlingsprüfungen burchführen, können fie wohl ohne Gefahr ber Majorifierung eine gutfindende Mitwirkung ber Arbeiter eintreten laffen. Der schweizerische Gewerbeverein wird in diefer Begiehung teine Borichriften aufstellen, fondern ben einzelnen Sektionen anheimstellen, in wie weit fie biefes Postulat zu verwirklichen gebenken.

ad 3. In ben meisten Prüfungstreisen find bereits seit mehreren Jahren Lehrtöchter mit Erfolg geprüft worden. Es ist kein Grund ersichtlich, dieselben anderwärts von dieser Institution auszuschließen.

ad 4. Das bestehende Prüfungs-Reglement (und bamit konsequenterweise auch die Anleitung) soll nur in so weit revidiert werden, als es gemäß den offenkundig gewordenen Mängeln im Prüfungsversahren notwendig und thunlich ift. Wir beantragen daher blos wenige, aber durch die Praxis als wünschdar erkannte Aenderungen.

ad a. Da die Lehrzeitbauer bei den gewerblichen Berufsarten sehr verschieden ist (11/2-4 Jahre), führt die bisher geltende Borfchrift, daß die Lehrzeit spätestens neun Monate nach Abhaltung der Prufung vollendet fein muffe, zu ungerechten und unlogischen Dagnahmen. Es fann 3. B. bei 11/2 Jahren Lehrzeitdauer ein Teilnehmer zugelassen werben, ber erft die Salfte feiner Lehrzeit absolviert hat, während ein anderer, welcher über 3/4 seiner Lehrzeit (b. h. 3 Jahre) absolviert hat, nicht zugelaffen werden darf. Brufung follte in einem Zeitpunkt ftattfinden, wo ber Lehrling eine gemiffe Reife in feinen Berufstenntniffen er= langt, also ben größeren Teil feiner Lehrzeit hinter fich hat. Das Berhältnis von 5/6 absolvierter Lehrzett (21/2 Jahre bei 3 Jahren Bertragsbauer) halten wir für angemeffen. Sat ein Bewerber erft im Herbst seine Lehrzeit vollendet, so fann er in ber Regel gleichwohl im vorhergehenden Frühjahr zugelaffen werben.

Sollte die Beteiligung an den Prüfungen erheblich zunehmen, (z. B. infolge Obligatorium), so ist die Einführung halbjährlicher Prüfungen (Frühling und Herbst nach dem Beispiele Genfs) angezeigt und wird keinem Prüfungskreise verwehrt werden können. (Schluß folgt).

Der schweizerische Lehrvertrag.

Berehrte Lefer!

Es sei mir gestattet, hierüber ein Wort zu sprechen. Ich sinde es für sehr notwendig, daß derselbe korrigiert werde, damit bestehnde Mängel beseitigt und durch bessere Paragraphen ersett werden. Hauptsächlich sind zu berühren die §§ 13 und 15. Es liegen momentan zwei Fälle vor; einer hier in Altstätten, einer in St. Gallen. Der Lehrling des hiesigen Meisters hat ohne tristigen Grund eines schönen Morgens das Weite gesucht; die Lehrtochter in einem Konssessichten stellt in St. Gallen ist auf einmal abgereist in ihre Heinsgeschäft in St. Gallen ist auf einmal abgereist in ihre Heinsterkanden. In den angeführten Fällen war in den Lehrverträgen (§ 11) für unberechtigtes Austreten vor Ablauf der Lehrzeit eine Entschädigung an den Lehrmeister vorgesehen. Der betreffende Lehrmeister und die betreffende Lehrmeisterin haben, gestützt auf § 11, wegen Vertragsbruch die sestgesetze Entschädigung verlangt; weil aber der § 15

sich zu wenig präzis ausspricht, so mußte der Lehrmeister ben Lehrling in seiner Heimat (At. Thurgau) aufsuchen und vor Gericht belangen, indem dann das dortige Gericht ein Schiedsgericht ernannt. Der Austrag des andern Falles ist vorderhand verschoben bis auf weiteres. Der § 15 sollte nach meiner Meinung durch folgenden Anhängsel ergänzt werden: (Schlußwort) Das Urteil ist für beide Teile versbindlich. (Anhängsel:) Der Gerichtsort ist unter allen Umständen am Wohnort des Lehrmeisters, wo der Vertrag ausgeführt wird.

§ 13 soll auch geändert werden, denn derselbe widerspricht den §§ 11 und 12; denn mit angeführter Ratazahlung der §§ 11 und 12 kommt der Lehrmeister in bedeutenden Nacheteil. § 13 soll heißen: "Bei Ableben des Lehrmeisters oder des Lehrlings ist das im Bertrage stipulierte Lehrgeld pro Rata des Bertrages und der Zeit auf den Tag des Eintrittes des betreffenden Ereignisses zu berechnen und auszugleichen."

Mögen meine Anregungen beim Schweiz. Gewerbeberein Gehör finden, damit der schweizerische Lehrvertrag möglichst bald in verbefferter Auflage erscheine, denn dadurch wird vielen Unkosten und Streitigkeiten vorgebeugt werden.

Lochachtungsvoll

3. U. Sager, Altstätten.

Berichiedenes.

Schweizerische Landesausstellung Genf 1896. (Mai bis Oktober). Fahr-Tagen von Zürich nach Genf.

Reguläre Billets:

Bia Biel-Neuenburg II. Alaffe III. Alaffe einfache Fahrt 4 Tage gültig Fr. 20.20 Fr. 14.40 Hin: und Küdfahrt 10 Tage gültig Fr. 30.15 Fr. 20.95 Bia Bern: Komont oder Biel-Neuenburg

einfache Fahrt 4 Tage gültig Fr. 21.30 Fr. 15.20 Hin= und Rückfahrt 10 Tage gültig Fr. 31.75 Fr. 22.05 Spezial-Billets:

samt Eintritts-Coupon für die Ausstellung, welche für die Rückfahrt in der Ausstellung abgestempelt werden müssen: Bia Bern-Romont oder Biel-Neuenburg

Hin- und Rückfahrt 5 Tage gültig II. Klasse III. Klasse Fr. 26.55 Fr. 16.10

Spezial Retourbillets zur halben Tage werben an Kinder nicht abgegeben.

Rundreife:Billets:

Die Gültigkeitsbauer ber bestehenden schweizer. Rundreise-Billets, welche Genf berühren, mit Ausnahme ber kombinierbaren Rundreise-Billets ist verdoppelt.

Befellichafts:Billete:

Bia Bern-Romont ober Biel-Reuchâtel Hin= nnd Rückfahrt 5 Tage gültig II. Klasse III. Klasse

16—60 Perfonen Fr. 22.60 Fr. 15.25 61—120 "Fr. 19.80 Fr. 15.05 121—180 "Fr. 18.15 Fr. 14.05 über 180 "Fr. 16.70 Fr. 12.20

Kollektiv:Billets für Fabrikarbeiter eines und besselben Ctabliffementes mit Gültigkeitsbauer von 5 Tagen (nur an Werktagen)

Bia Bern-Romont ober Biel-Neuenburg

HII. Klaffe

16— 60 Personen Fr. 13.65
61—120 Fr. 12.20

61—120 " Fr. 12.20 über 120 " Fr. 12.—

Die gleichen Bedingungen gelten auch für Hochschulen.

Separat Abbrücke biefer Zusammenstellung können im offiziellen Verkehrsbureau Zürich in der Börse bezogen werden.

Gewerbeichulwesen. Der Gewerbeverein bes Kantons Luzern richtet an die Regierung zu Handen bes Großen Rates eine Eingabe betreffend Einführung von gewerblichen Fortbilbungsschulen auf dem Lande. Solche

gewerbliche Fortbildungsschulen wären zunächst an den Mittelschulen zu errichten. Der Unterricht müßte unentzgeltlich sein und würde in der Regel folgende Fächer umfassen: a) Realfächer: 1. Lesen und Aufsat; 2. Rechnen und Buchhaltung; 3. Baterlandskunde, besonders Geographie und Verfassungskunde. b) Zeichnen: 1. Freihandzeichnen; 2. Linearzeichnen; 3. gewerblichziechnisches Zeichnen; 4. Mozbelltere 1.

— Die Gewerbeschule Westson hat mit Beginn bes neuen Schuljahres einen bebeutenden Schritt vorwärts gethan. Die theoretischen Fächer, Aussa, Rechnen und Buchführung werden nicht mehr zur Nachtzeit, wo die Schüler von des Tages Arbeit ermüdet und abgespannt, dem geistigen Schaffen wenig Lust und Freude entgegenzubringen vermögen, sondern abends von 5—7 Uhr erteilt. Tros dieser Neuerung, die vielleicht manchem Meister etwas ungelegen ist, die aber gewiß gute Früchte bringen wird, ergibt sich eine bedeutende Vermehrung der Schülerzahl. Mit nächstem Monat beginnt auch wieder ein Kurs in Gessundheitslehre und Buchführung für Mädchen.

— Die gewerbl. Fortbildungsschule Flaswil, welche durch Angliederung des Unterrichts in Buchshaltung und Geschäftskorrespondenz eine wertvolle Erweiterung erfahren hat, ist wieder eröffnet worden und erfreut sich einer erhöhten Frequenz, indem die schöne Zahl von 35 Schülern am Unterricht teilnimmt, der in anerkannt tüchtigen handen liegt und den besten Erfolg erwarten läßt.

Bauwesen in Bern. Der Gemeinberat hat die städtische Baubirektion beauftragt, durch einen Architekten Studien über den Bau billiger Wohnungen für den Mittelstand zu dret und mehr Zimmern auf Gemeindeland machen zu lassen. Bon geschlossener Bebauung soll dabei Umgang genommen werden. Die Höuser sollen höchstens zweistöckig sein und nach verschiedenen Theen Ginzels, Doppels und Reihenhäuser erstellt werden. Mindestens die Hälfte des Bauterrains ist für Göse und Gärten zu verwenden.

Bauwesen in Bern. Am 26. Mai fand im Gasthof zum "Kreiz" bie Generalversammlung ber Aktionäre für billige Wohnhäuser statt. Sie wurde durch den Borsitzenben, drn. Dr. Dutoit, eröffnet. Der Jahresbertcht erzeigt, daß die Eingänge an Mietzinsen sich auf 9983 Fr. beliefen. Die Ausstände auf 1. Januar 1896 betrugen nur Fr. 67. 25. Die Nachfrage nach Wohnungen war eine sehr große und steiß steigende. Der Reingewinn betrug Fr. 3795. 90. Zu Censoren wurden die H. Paul von Greherz, Notar, und G. Christen, Handelsmann, erwählt. Die wegen Ablauf ihrer Amtsdauer abgetretenen Verwaltungsräte, die H. Pfarrer Ochsenbein und F. Rupf, Posamentier, wurden wieder gewählt.

— Der Berner Gemeinberat verlangt für die Erstellung einer dritten Serie von billigen Wohnungen im Quartier Holligen einen Kredit von 130,000 Fr.

Die evangelische Kirchenpstege Winterthur verlangt vom Großen Stadtrat einen Kredit von 60,000 Fr. zum Ankauf des Gartens von Hrn. alte Nationalrat Dr. Sulzer. Auf diesem hinter dem Museumsgedäude befindlichen Grundstück soll ein Gesellschaftshaus erstellt werden mit Lokalitäten für Religionsunterricht, Sonntagsschulen u. s. w, mit Lesessälen und womöglich mit einem großen Konzertsaal.

Der Gasthof zum "Löwen" in Rüti (3ch.), der von einem Konsortium erworben wurde, soll nun mit einem Kostenauswande von ca. 100,000 Fr. geräumig und komfortabel eingerichtet werden.

Das Baudepartement Chur teilte im Großen Rate mit, daß der Verkehr auf der Versamerstraße für Fußgänger wieder hergestellt und eine Notbrücke für Einspänner in Angriff gesnommen sei.

Der Einfturg ber Brude im Berfamertobel. Minifter und alt Bundegrat Bavier ichrieb in feinem berühmten